

2. Kapitel Einschränkung des Urheberrechts im deutschen und US-amerikanischen Recht

Das Urheberrecht und mit ihm die Verwertungsrechte sind zwar absolute, jedoch keine unbeschränkten Rechte. Das Urheberrecht ist in Deutschland als „geistiges Eigentum“ des Urhebers durch Art. 14 GG geschützt;¹³² ebenso wie das Sacheigentum unterliegt es jedoch im Interesse der Allgemeinheit auch einer Sozialbindung.¹³³ So betonte bereits das Reichsgericht, der Gedanke der „sozial gebundenen Befugnis“ müsse auch für das Recht an Geisteswerken gelten.¹³⁴ Gewisse Einschränkungen seines ausschließlichen Herrschaftsrechts muss der Urheber folglich im Interesse der Allgemeinheit hinnehmen, da diese ein in Grenzen legitimes Interesse an der erlaubnisfreien Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken hat.¹³⁵ Die Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers finden daher ihre Grenzen in den Schranken des Urheberrechts. Diese bestimmen den Inhalt des Urheberrechts und verdeutlichen, an welcher Stelle der Gesetzgeber die Interessen der Nutzer oder der Allgemeinheit für (in der Regel) schwerwiegender gehalten hat als die des Urhebers und daher durch die Schranken Inhalt und immanente Grenzen des Urheberrechts festgelegt hat.¹³⁶ Bei der Ausgestaltung dieser Grenzen des urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechts haben sich im Wesentlichen zwei unterschiedliche Typen von Schrankenregelungen entwickelt.

132 BVerfGE 31, 229 (239) – *Kirchen- und Schulgebrauch*; BVerfGE 49, 382 (392) – *Kirchenmusik*.

133 Vgl. Schricker/Loewenheim/*Melichar*, Vor §§ 44a ff. Rn. 1; Loewenheim/*Götting*, § 30 Rn. 1 m.w.N.

134 RGZ 140, 264 (270).

135 Vgl. *Schack*, Urheberrecht, Rn. 512.

136 Str.; siehe zur hier vertretenen Auffassung und der Gegenansicht näher unten 2. Kapitel, B.I.2.a).

A. Regelungstechniken: Enumerationsprinzip versus Schrankengeneralklausel

Traditionell in den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen findet sich eine Beschränkung der dem Urheber umfassend gewährten Rechte durch enumerative Kataloge von Einzelausnahmen. Diesem Konzept ist auch der Gesetzgeber des deutschen Urheberrechtsgesetzes gefolgt, indem er im Sechsten Abschnitt des Ersten Teils des Urheberrechtsgesetzes fest umrissene Einzeltatbestände geschaffen hat. Neben den §§ 44a ff. UrhG enthalten die §§ 69d und 69e UrhG einige besondere Schranken für Computerprogramme und der § 87c UrhG für Datenbankwerke. Nur in den dort ausdrücklich genannten Fällen sind (in der Regel)¹³⁷ Einschränkungen der absoluten Rechte des Urhebers zulässig.

Dem Modell des abschließenden Schrankenkataloges steht die – insbesondere im angloamerikanischen Rechtskreis verbreitete – Beschränkung des umfassend gewährten Urheberrechts durch eine generalklauselartige Schrankenregelung gegenüber. Während sich im britischen *Copyright, Designs and Patents Act* von 1988 (CDPA) das (restriktive) Konzept des „*Fair Dealing*“ findet (§§ 29, 30 CDPA),¹³⁸ beinhaltet der US-amerikanische *Copyright Act* von 1976 die Schrankengeneralklausel des „*Fair Use*“ (17 U.S.C. § 107). Trotz terminologischer Ähnlichkeit von *Fair Use* und *Fair Dealing*, bestehen jedoch zwischen diesen beiden Regelungskonzepten erhebliche Unterschiede. Das britische Modell des *Fair Dealing* ist durch eine zweistufige Prüfung gekennzeichnet, wobei die fragliche Nutzung zunächst an den in §§ 29 und 30 CDPA ausdrücklich privilegierten Handlungen zu messen ist. Fällt die Nutzung unter den Katalog der §§ 29, 30 CDPA, wird auf einer zweiten Stufe gefragt, ob es sich um *Fair Dealing* handelt. Somit enthält lediglich diese zweite Stufe des britischen Modells flexible Elemente.¹³⁹ Deutlich mehr Flexibilität bei der Abwägung

137 Zum Problem der Auslegung und analogen Anwendung der Schrankentatbestände siehe unten 2. Kapitel, B.I.2.b) und c).

138 Auch in den Urheberrechtsgesetzen vieler anderer Staaten mit einer *common law*-Tradition findet sich das Konzept des *Fair Dealing*, das jedoch ähnlich dem britischen Recht deutlich restriktiver ausgestaltet ist als die US-amerikanische *Fair Use*-Doktrin; vgl. etwa im australischen Copyright Act von 1968, sec. 40-42, im kanadischen Copyright Act, R.S.C. 1985, C-42 § 29 und im neuseeländischen Copyright Act von 1994, No. 143, sec. 42, 43.

139 Ausführlich zum Konzept des *Fair Dealing* und zur Vorgehensweise bei der Prü-

von Urheber- und Nutzerinteressen bietet die US-amerikanische *Fair Use*-Doktrin. Nach dieser offenen Generalklausel muss der Urheberrechtshaber stets dann Einschränkungen seiner umfassenden Rechte hinnehmen, wenn eine „faire“ Benutzung vorliegt.¹⁴⁰

Da nur die US-amerikanische *Fair Use*-Doktrin eine „echte“ Generalklausel – und damit einen direkten Gegensatz zum kontinentaleuropäischen Modell des enumerativen Schranken kataloges – darstellt, bietet sie deutlich größere Flexibilität als das britische Modell.¹⁴¹ Deshalb soll in dieser Arbeit lediglich das Konzept des *Fair Use* einer genaueren Begutachtung unterzogen werden.

B. Das Schrankensystem des deutschen Urheberrechts

Wie bereits dargestellt, muss der Urheber im Interesse der Allgemeinheit gewisse Einschränkungen seiner Ausschließlichkeitsrechte hinnehmen. Erst eine Gesamtschau des Inhaltes des Urheberrechts und seiner Schranken lässt daher das Ausmaß der dem Urheber vorbehaltenen Nutzung seines Werkes erkennen.¹⁴² Die wohl einschneidendste und zugleich auch eindeutigste Schranke des Urheberrechts im System des Urheberrechtsgesetzes ist dessen zeitliche Begrenzung, da mit dem Ablauf der gesetzlichen Schutzdauer grundsätzlich der Schutz des Urheberrechts endet. Die Einschränkungen zugunsten der Allgemeinheit durch die gesetzliche Festlegung einer zeitlich beschränkten Schutzfrist sind jedoch an anderer Stelle ausführlich beschrieben worden¹⁴³ und sollen daher im Rahmen dieser

fung, vgl. *Bently/Sherman*, Intellectual Property, S. 192 ff.; *Cornish/Llewelyn*, Intellectual Property, S. 473 ff., jeweils m.w.N.

140 Ausführlich zur *Fair Use*-Doktrin siehe unten 2. Kapitel, C.I.

141 Zur fehlenden Flexibilität der britischen *Fair Dealing Defence* in Bezug auf die Rechtfertigung der für diese Arbeit besonders interessierenden neuen Geschäftsmodelle, die zu neuen Nutzungsformen urheberrechtlich geschützter Werke führen, vgl. *Stokes*, Digital Copyright, S. 143 f.; *ders.*, EIPR 2000, 22(12), 599, 602 (Verwendung von *Thumbnails* im Rahmen der Bildersuche kein *Fair Dealing*) und *Ganley*, 10 No. 5 J. Internet L. 1, 14 ff. (2006) (keine Rechtfertigung der Verwendung fremder Werke im Rahmen der *Google* Buchsuche als *Fair Dealing*).

142 Vgl. *Schack*, in: FS Schrickler II, S. 511.

143 Siehe ausführlich zur Behandlung des urheberrechtlichen Werkes nach Ablauf der Schutzfrist statt vieler *Beier*, Die urheberrechtliche Schutzfrist; *Seidel*, Die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts; *Stang*, Das urheberrechtliche Werk.